

GEBÜHRENORDNUNG

für den Kirchhof der Evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen in Arsten

In der Fassung vom 01.07.2017

§ 1

Für die Benutzung des Kirchhofs der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes in Arsten und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in dieser Ordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

1. Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der Antragstellung und Mitteilung der zu entrichtenden Gebühr.
2. Alle Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Über die Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Rechnung) erteilt. Soweit die Gebühren nicht im Voraus zu zahlen sind, werden sie mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Grabstellengebühr

1. Erwerb eines Nutzungsrechtes auf 30 Jahre an einer Grabstelle mit

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) einem Liegeplatz | € 850,00 |
| b) zwei Liegeplätzen | € 1.600,00 |
| c) drei Liegeplätzen | € 1.850,00 |
| d) vier Liegeplätzen und mehr | € 2.100,00 |

Die Jahresgebühr beträgt bei

- | | |
|----------------------------|---------|
| einem Liegeplatz | € 28,30 |
| zwei Liegeplätzen | € 53,30 |
| drei Liegeplätzen | € 61,60 |
| vier Liegeplätzen und mehr | € 70,00 |

2. Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstelle auf 20 Jahre

- | | |
|--|----------|
| a) an einer Urnengrabstelle für 4 Urnen | € 650,00 |
| b) Jahresgebühr für eine Urnengrabstelle | € 32,50 |

3. Verlängerungsgebühren

Nutzungsrechte an Grabstellen zur Sargbestattung können 30 Jahre nach Erwerb des Nutzungsrechtes um 30 Jahre und an Grabstellen für Urnen nach 20 Jahren um 20 Jahre verlängert werden.

Hierfür ist die gleiche Gebühr wie bei Ersterwerb zu entrichten.

Nutzungsrechte, die nicht entsprechend der Vorschrift des § 14 Abs.6 der Kirchhofsordnung verlängert wurden, sind bei Ablauf der Nutzungsdauer mindestens für den Zeitraum der an der Grabstelle noch bestehenden Ruhefristen zu verlängern. Bestehen Ruhefristen nicht mehr, kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ein Nutzungsrecht auch für nur 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerungsgebühr ermäßigt sich entsprechend.

Nutzungsdauer und Grabstellengebühr werden berechnet nach der Zahl der Liegeplätze auf der Grabstelle. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes fällt die Grabstelle an die Gemeinde zurück.

§ 5

Bestattungsgebühren und Auslagen

1. Gebühren für die Beisetzung

- | | |
|--|----------|
| a) eines Sarges auf dem alten Kirchhof bzw.
auf dem neuen Kirchhof obere Lage | € 550,00 |
| b) eines Sarges auf dem neuen Kirchhof
in unterer Lage | € 620,00 |
| c) einer Urne | € 165,00 |

Diese Gebühren schließen ein:

- Öffnen und Schließen der Grabstelle
- Abfahren des überschüssigen Bodens
- Abhügeln nach ca. 6 Wochen und Entfernen der Kränze

2. Gebühren für das Abheben von Grabsteinen und Einfassungen:

- | | |
|--|---------|
| a) Abnehmen einer Stele | € 27,50 |
| b) Abnehmen eines Breitsteins
Bei Sondermaßen und gemauerten Fundamenten
können weitere Gebühren je nach Arbeitsleistung
festgesetzt werden | € 55,00 |
| c) Abnehmen einer Einfassung lfd. m. | € 15,00 |
| d) Setzen einer Einfassung nach dem Abhügeln lfd. m. | € 15,00 |

3. Orgelmusik und Küsterdienst in der Kirche € 135,00

Bei Zeitbedarf des Küsters über 2 Std. erhöht sich die Pauschale

- | | |
|--|----------------|
| 4. Bei jeder Bestattung auf dem Arster Kirchhof
wird eine Verwaltungsgebühr erhoben von | € 82,50 |
|--|----------------|

Bei Verstorbenen unter 12 Jahre ermäßigen sich die unter Ziffern 1,3 und 4 genannten Gebühren auf die Hälfte.

Leistungen der Träger bei Trauerfeiern und Bestattungen werden mit diesen direkt abgerechnet.

Zusätzliche Gebühren können je nach Arbeitsaufwand für das Graben eines Grabes bei Frost erhoben werden.

§ 6

Sonstige Gebühren und Auslagen

- | | |
|---|---------|
| 1. Namensumschreibung einer Grabstelle | € 27,50 |
| 2. Zweitausstellung eines Grabdokumentes | € 25,00 |
| 3. Genehmigung der Aufstellung eines Grabsteines
(Diese Gebühr schließt ein die Überwachung der
Standicherheit des Grabsteins) | € 90,00 |
| 4. Aufbewahrung eines Sarges in der Aufbahnhalle | € 50,00 |
| 5. Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen wird je nach Arbeitsaufwand vom
Kirchenvorstand festgesetzt. | |
| 6. Erforderliche Auslagen sind zu erstatten. | |
| 7. Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstelle durch die Kirchhofsverwaltung eingrünen und
pflegen lassen möchten, vereinbaren mit der Kirchhofsverwaltung einen
Rasenpflegevertrag.
Die jährliche Gebühr für den Anspruch aus dem Rasenpflegevertrag beträgt | |
| Je Liegeplatz auf Grabstätten für Erdbestattung | € 25,00 |
| Pflege von Urnengrabstätten | € 35,00 |

§ 7

Gebühren für die Nutzung des Urnengartens

- | | |
|---|----------|
| 1. Grab für eine Urne auf dem Urnengräberfeld | € 600,00 |
| 2. Namenstafel an der Gedenkeinrichtung | € 400,00 |
| 3. Gebühr zur Pflege der Gedenkeinrichtung einmalig | € 300,00 |